

SATZUNG DER ALTKATHOLISCHEN KIRCHE IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Selbstverständnis der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik

(1) Die altkatholische Kirche in der Tschechischen Republik (die "Altkatholische Kirche") ist eine Teilkirche des Gottesvolkes und gehört als solche der einen, heiligen, katholischen, apostolischen Kirche an, die im durch Jesus Christus vollbrachten Heilswerk Gottes gründet, die im Heiligen Geiste treu auf apostolischem Fundament, Verfasstheit und Gottesdienst beharrt, die den Glauben an die ungeteilte Kirche des ersten Jahrtausends bekennt, und die ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet.

(2) Die in der Altkatholischen Kirche versammelten Christen bewahren den Glauben der alten Kirche, wie er von den Aposteln und Zeugen des Glaubens weitergegeben wurde und in den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den allgemein anerkannten Dogmen und Entscheidungen der ökumenischen Konzile der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends noch immer zum Ausdruck kommt.

(3) Der historische, bis heute fortbestehende Grund dafür, warum katholische Christen in höchster Gewissensnot gezwungen waren, sich eine autonome kirchliche Organisation zu geben, besteht darin, dass die Lehrsätze des 1. Vatikanischen Konzils (1870) vom universalen Rechtsprimat des römischen Bischofs und seiner Unfehlbarkeit in Fragen der Glaubens- und Sittenlehre nicht anerkannt werden können, stehen diese doch im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu Glaube und Lehre der alten Kirche.

(4) Die Altkatholische Kirche bekennt sich zugleich zur Tradition von Kyrill und Method, zum Vermächtnis des Magister Johannes Hus, des Magister Johannes Rokycana und der böhmischen katholisch-utraquistischen Kirche. In diesen ihren historischen Vorläufern erkennt sie eine spirituelle Kontinuität insofern, als auch diese das Antlitz der Katholizität und Apostolizität in der Treue zur Heiligen Schrift und zur apostolischen Urtradition der alten und ungeteilten Kirche suchten und fanden. In diesem Geiste gebraucht die Altkatholische Kirche außerdem die historische Bezeichnung "Katholisch-Utraquistische Kirche Böhmens" (*Ecclesia catholica sub utraque Bohemiae*).

(5) Die Altkatholische Kirche ist Mitglied der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen und

der an ihrer Spitze stehenden Bischöfe. In der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union ist sie durch den Bischof der Altkatholischen Kirche vertreten. Die Utrechter Union verfolgt zuvörderst das Ziel, die Katholizität durch die Einheit der Weitergabe des Glaubens zu wahren; dabei bleibt die Autonomie der Altkatholischen Kirche in allen Verwaltungsfragen, die die Bestimmungen dieser Satzung berühren, voll gewahrt.

(6) Die Altkatholische Kirche will als Instrument und Mittlerin auf dem Wege zur Einheit der geteilten Christen, Kirchen und anderer christlich-kirchlicher Gemeinschaften dienen, im Bewusstsein der Unteilbarkeit der Kirche Christi.

(7) Die Altkatholische Kirche ist bischöflich-synodal verfasst; sie ist Ortskirche im altkirchlichen Sinn. Der Bischof leitet die Altkatholische Kirche unmittelbar, unter Mitwirkung und Mitentscheidung des in der Altkatholischen Kirche vereinten Gottesvolkes.

(8) Die Mitglieder der Altkatholischen Kirche verpflichten sich in Gewissensfreiheit zu einem Leben im Einklang mit ihrer Kirche, zur Wahrung der Ordnungen der Kirche und zum Einsatz für die Interessen und die Einheit dieser Kirche.

§ 2

Mitgliedschaft in der Altkatholischen Kirche

(1) Zum Mitglied der Altkatholischen Kirche wird, wer in der Altkatholischen Kirche getauft worden ist; Mitglied können außerdem auch diejenigen werden, die in einer anderen christlichen Denomination getauft wurden und sich aus freiem Willen zur Altkatholischen Kirche bekennen.

(2) Das Recht zur Entscheidung über die Aufnahme einer Person, die freiwillig um Beitritt in die Altkatholische Kirche nachgesucht hat, liegt beim Pfarrgemeinderat bzw. Filialgemeinderat des Ortes, an dem der oder die Betreffende ihren freiwilligen Antrag gestellt hat. Falls der Pfarr- bzw. Filialgemeinderat den bzw. die Antragstellerin abweist, kann sich der bzw. die Betreffende an die Gemeindeversammlung der jeweiligen Pfarr- bzw. Filialgemeinde wenden, die dann über den Antrag entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft in der Altkatholischen Kirche endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, oder mit Ableben des Mitglieds. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist im Mitgliederverzeichnis der jeweiligen Pfarr- bzw. Filialgemeinde zu vermerken.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds der Altkatholischen Kirche entscheidet die Synode, und zwar wg. grober Verletzung der Prinzipien, die in § 1

dieser Satzung der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik (i.w. nur "Satzung") zum Ausdruck gebracht sind.

§ 3

Die Altkatholische Kirche und der Staat

(1) Die Altkatholische Kirche ist eine eigenständige juristische Person nach tschechischem Recht.

Die Bezeichnung der Altkatholischen Kirche lautet: "Altkatholische Kirche in der Tschechischen Republik".

(2) Die Altkatholische Kirche geht ihrer Tätigkeit im Einklang mit den in der Tschechischen Republik geltenden Gesetzen nach.

(3) Der Sitz der Altkatholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als juristische Person ist in Prag gelegen.

(4) Die Altkatholische Kirche kann weitere juristische Personen nach tschechischem Recht gründen bzw. sich an solchen juristischen Personen beteiligen. Außerdem kann die Altkatholische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende zweckgebundene Einrichtungen schaffen.

KAPITEL II

ORGANE DER ALTKATHOLISCHEN KIRCHE

Die Organe der Altkatholischen Kirche sind:

- a) die Synode
- b) der Bischof bzw. Verweser des bischöflichen Amts
- c) der Synodalrat

KAPITEL III

SYNODE

§ 4

Die Synode ist oberstes Organ der Altkatholischen Kirche. Ihre gewählten Abgeordneten vertreten die einzelnen Pfarr- und Filialgemeinden. Die Synode verkörpert das Leben der Altkatholischen Kirche und gibt diesem Leben Richtung und Stütze. Sie verabschiedet interne Vorschriften der Altkatholischen Kirche und hat in allen Fragen der Altkatholischen Kirche das letzte Wort, ausgenommen dogmatische Angelegenheiten (Fragen des rechten Glaubens) sowie Angelegenheiten, die kraft Amtes dem Bischof vorbehalten sind. Sämtliche Organe der Altkatholischen Kirche verantworten sich der Synode gegenüber für die Führung der ihnen anvertrauten Bereiche. Wo strittig ist, ob eine bestimmte Angelegenheit dogmatischer Natur ist oder ob eine bestimmte Angelegenheit kraft Amtes dem Bischof vorbehalten ist, soll eine theologische Kommission zum Charakter der betreffenden Angelegenheit Stellung

nehmen; die endgültige Entscheidung wird von der Synode mit Zweidrittelmehrheit getroffen. Falls die Synode gemäß dem vorstehenden Satz entscheidet, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, in der ihr die endgültige Entscheidung zukommt, gilt die Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit als Grundsatzentscheidung.

§ 5

Zusammensetzung der Synode

(1) Mitglieder der Synode sind:

- a) der Bischof bzw. Verweser des bischöflichen Amts,
- b) die Mitglieder des Synodalrats,
- c) die ordentlich bestellten Geistlichen der Altkatholischen Kirche und mit dem geistlichen Dienst betrauten Pastoralassistenten,
- d) die gewählten Abgeordneten.

(2) Die Abgeordneten gemäß Abs. 1 (d) werden von den einzelnen Pfarr- und Filialgemeinden aus der Mitte ihrer Mitglieder heraus gewählt, entsprechend einer von dem Synodalrat zu verabschiedenden Sondervorschrift, die den Proporzgrundsatz einer anteiligen Vertretung aller Gemeinden in der Synode wahrt. Bei der Schaffung dieser Vorschrift wird der Synodalrat vom aktuellen Mitgliederverzeichnis der Pfarr- und Filialgemeinden der Altkatholischen Kirche ausgehen.

(3) Das Verhältnis der Laienabgeordneten auf der Synode zu den geistlichen Mitgliedern soll eine absolute Mehrheit auf Seiten der Laien sicherstellen.

§ 6

Kompetenzbereich der Synode

Die Synode:

- a) verabschiedet und ändert die Satzung,
- b) erlässt Vorschriften zur Durchführung der Satzung, nämlich: die Geschäftsordnung der Synode, die Wahlordnung zur Wahl des Bischofs, des Synodalrats und der von der Synode geschaffenen Organe, die Haushaltsordnung, und die Disziplinar- und Synodalgerichtsordnung,
- c) erlässt, ändert und ergänzt weitere Vorschriften der Altkatholischen Kirche, soweit die Satzung diese Kompetenz nicht dem Synodalrat anvertraut,
- d) trifft die letztgültige Entscheidung in Beziehungen zum Staat, zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften oder Dritten, soweit die Satzung die Entscheidung nicht anderen Organen vorbehält,
- e) entscheidet letztgültig in innerkirchlichen Angelegenheiten sowohl der Geistlichkeit als auch der Laienschaft,
- f) wählt den Bischof und betraut den Synodalrat damit, die Internationale Bischofskonferenz der Utrechter Union um die Bischofsweihe zu ersuchen;

die Synode entscheidet außerdem über die Enthebung des Bischofs von seinem Amt,
g) entscheidet über die allfällige materielle Absicherung der Ausübung des Bischofsamts,
h) wählt den Synodalrat (mit Ausnahme des Bischofs, der kraft Amtes Mitglied des Synodalrats ist),
i) wählt die Mitglieder der Fachausschüsse der Synode,
j) erhebt den Kirchenbeitrag,
k) verabschiedet den Haushalt und bestätigt die Bilanz der Altkatholischen Kirche,
l) entscheidet über das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der Altkatholischen Kirche.

§ 7

Einberufung der Synode

(1) Die ordentliche Synode soll wenigstens einmal alle drei Jahre tagen. Der Termin der jeweils nächsten Synode wird von der Synode zum Ende ihrer Tagung bestimmt.

(2) Die ordentliche Synode wird vom Bischof einberufen. Falls der Bischof die ordentliche Synode trotz wiederholter Aufforderung durch den Synodalrat nicht einberuft, ist der Synodalrat zur Einberufung der Synode berechtigt. Falls auch der Synodalrat es versäumt, die ordentliche Synode einzuberufen, ist eine Gemeinschaft von wenigstens einem Drittel der Pfarr- und Filialgemeinden dazu berechtigt.

(3) Der Bischof beruft eine außerordentliche Synode ein:

a) aus eigenem Anlass nach Freigabe durch den Synodalrat,

b) falls mehr als die Hälfte der Pfarr- und Filialgemeinden um die Einberufung einer außerordentlichen Synode nachsuchen, oder

c) falls wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Synodalrats darum nachsuchen.

Bei einem Gesuch gemäß Buchst. b) und c) ist der Bischof ist verpflichtet, die Synode innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen; die Synode muss dann innerhalb von zwei Monaten ab Einberufung stattfinden. Für den Fall, dass der Bischof es versäumt, die Synode gemäß Buchst. b) bzw. c) einzuberufen, wird analog gemäß §7 Abs. 2 vorgegangen.

§ 8

Tagung der Synode

(1) Den Vorsitz über die Synode hat der Bischof bzw. in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Synodalrats inne. Falls der stellvertretende Vorsitzende des Synodalrats ebenfalls

nicht anwesend sein kann, hat ein von der Synode beauftragtes Mitglied des Synodalrats den Vorsitz über die Synode.

(2) Die Synode tagt öffentlich. Auf Antrag des Bischofs, des ihn stellvertretenden Vorsitzenden der Synode, des Synodalrats, oder wenigstens eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, und zwar für die gesamte Dauer der Synode oder auch für die Anhörung einzelner Tagesordnungspunkte.

(3) Soweit im weiteren nicht anders bestimmt, verabschiedet die Synode ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Synode ist beschlussfähig, falls mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Synode teilnehmen.

(4) In Ausübung der in § 6 Buchst. b), c) und h) aufgeführten Kompetenzen verabschiedet die Synode ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit aller ihrer Mitglieder. In Ausübung der in § 6 Buchst. a) aufgeführten Kompetenz verabschiedet die Synode ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit aller ihrer Mitglieder. In Ausübung der in § 6 Buchst. e) und f) aufgeführten Kompetenzen richtet sich die Synode nach einer Sondervorschrift. Bei Entscheidungen in Grundsatzfragen fasst die Synode ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit aller ihrer Mitglieder.

(5) Für die Gültigkeit von Beschlüssen der Synode bedarf es deren Verlautbarung. Der Bischof soll Beschlüsse der Synode innerhalb von vierzehn Tagen im Amtsblatt der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik verlautbaren. Soweit im jeweiligen Beschluss nicht anders bestimmt, treten Beschlüsse der Synode zum Tag ihrer Verlautbarung in Kraft.

(6) Näheres zur Einberufung und Tagung der Synode ist in einer besonderen Vorschrift geregelt.

KAPITEL IV

BISCHOF

§ 9

(1) Dem Bischof ist durch Wahl und Weihe und kraft seiner Nachfolgerschaft im apostolischen Amt mit dem dreifaltigen Dienst an der Gemeinschaft der Gläubigen betraut: Weihe, Lehre, und Führung. Der Bischof genießt sämtliche Rechte und hat sämtliche Pflichten, die die ökumenischen Konzile der alten und ungeteilten Kirche sowie die unzweifelhaften altkatholischen Traditionen dem Bischofsamt zuschreiben. Am bischöflichen Führungsdienst beteiligt sich im von dieser Satzung vorgegebenen Umfang der Synodalrat.

(2) Der Bischof ist Hauptträger des sakramentalen Lebens in der Altkatholischen Kirche. Er ist zum

Sakramentsdienst in allen Gemeinden und Gotteshäusern der Altkatholischen Kirche berufen. Insbesondere erteilt er die dem Bischof vorbehaltenen Sakramente und Weihen.

(3) Der Bischof leitet das liturgische Leben der Kirche. Er hat das Recht, in jeder Gemeinde und in jedem von der Altkatholischen Kirche genutzten Gotteshaus den Gottesdienst zu feiern und zu predigen. Er besucht alle Gemeinden und alle Glieder der Kirche und macht den Synodalrat mit den Ergebnissen seiner Visitation in Form eines Berichts vertraut. Ist er beim Gottesdienst anwesend, so steht er diesem kraft Amtes vor, soweit er nicht anders entscheidet. Er bearbeitet und revidiert liturgische Materialien der Kirche und legt der Synode bzw. deren Ausschüssen etwaige Änderungsvorschläge vor.

(4) Dem Bischof kommt das Vorrecht und die Pflicht zu, das Wort Gottes in der Altkatholischen Kirche zu verkünden und zu lehren.

(5) Der Bischof ist außerdem für die geistliche Formung und die Ausbildung der Geistlichen verantwortlich.

(6) Des weiteren erfüllt der Bischof insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Synode,
- b) Ausübung der Aufsicht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirche,
- c) gemeinsam mit dem Synodalrat: Erlass von Vorschriften und Entscheidungen betreffend die Altkatholische Kirche; solche Vorschriften dürfen nur zur Umsetzung der von der Synode erlassenen Vorschriften und innerhalb deren Rahmen erlassen werden,
- d) Vertretung der Altkatholischen Kirche nach außen; wo der Bischof im Außenverhältnis namens der Altkatholischen Kirche handelt, hat er dem Synodalrat auf deren zeitlich nächsten Sitzung hierüber Bericht zu erstatten.

(7) Der Bischofsitz ist Prag.

§ 10

Wahl des Bischofs

(1) Der Bischof wird von der Synode gewählt.

(2) Bei Vakanz des Bischofsstuhls beruft der stellvertretende Vorsitzende des Synodalrats innerhalb von zwei Monaten eine Synode zwecks Wahl des Bischofs ein. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 zweiter u. dritter Satz finden entsprechend Anwendung.

(3) In den bischöflichen Dienst wählbar sind mit dem Dienst in der Altkatholischen Kirche betraute Priester, die ein Alter von mindestens 35 Jahren

erreicht haben, zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 10 Jahre im Pastoraldienst der Altkatholischen Kirche standen, in der Tschechischen Republik ansässig sind, und den Glauben, die Kenntnisse, die Moral und die sonstigen persönlichen Eigenschaften aufweisen, die den Anforderungen des Bischofsdiensts Rechnung tragen.

(4) Durch die Wahl wird der Priester zum designierten Bischof. Bis zum Erhalt der Weihe übt der gewählte Bischof das Amt eines Bistumsverwesers der Altkatholischen Kirche aus; falls der Bischofsstuhl vakant ist, soll der Synodalrat die Internationale Bischofskonferenz der Utrechter Union innerhalb von 14 Tagen ab der Wahl des Bischofs zu dessen Weihe auffordern. Durch die Weihe wird der designierte Bischof zum Bischof.

(5) Näheres zur Wahl des Bischofs ist in einer Sondervorschrift geregelt.

§ 11

Ende des Bischofsdiensts

(1) Der Bischofsdienst endet mit Ableben des Bischofs, seiner Emeritierung (durch Rücktritt oder anderweitig), oder der Erklärung des Amtsverlusts durch die Synode.

(2) Bischöfe emeritieren im Alter von 65 Jahren. Die Synode kann den Bischof für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren über dieses Alter hinaus im Amt belassen. Emeritierten Bischöfen in der Altkatholischen Kirche kommt wegen ihrer Erfahrung und der von ihnen errungenen Stellung in der Kirche besondere Achtung zu. Wo dies möglich ist, nehmen emeritierte Bischöfe auf Aufforderung des amtierenden Bischofs an Firmungen, Priesterweihen und anderen sakramentalen Akten teil, die kraft Bischofsweihe den Bischöfen zu eigen sind, oder beteiligen sich anderweitig an der konkreten geistlichen Betreuung.

(3) Infolge Abfalls vom bei der Bischofsweihe bekannten Glauben büßt der Bischof bereits durch die bloße Tatsache sein Amt ein. Die Amtseinbuße wird in einem solchen Fall von der Synode erklärt, nach Anhörung einer theologischen Kommission und der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union.

(4) Auf Antrag des Synodalrats oder auf Antrag mindestens der Hälfte der Pfarr- und Filialgemeinden stimmt die Synode über den Ausspruch der Amtseinbuße ab, falls die Person des Bischofs in besonders schwerwiegender Weise den Eigenschaften gemäß § 10 Abs. 3 zuwiderläuft, falls der Bischof in wesentlicher Weise willkürlich seine Pflichten vernachlässigt, oder falls der Bischof sein Amt langfristig wegen seines Gesundheitszustands nicht wahrnehmen kann.

§ 12

Bistumsverweser

- (1) Innerhalb von 15 Tagen nach Freiwerden des Bischofsstuhls bzw. falls die Wahl des Bischofs fehlschlägt, soll der Synodalrat bis zur Wahl eines neuen Bischofs einen Bistumsverweser aus den Reihen der ordentlich ordinierten Priester der Altkatholischen Kirche wählen.
- (2) Der Bistumsverweser der Altkatholischen Kirche übt Kompetenzen im gleichen Umfang wie der Bischof aus, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die kraft der Bischofsweihe allein dem Bischof zukommen, und mit Ausnahme der Ernennung des Generalvikars.
- (3) Das Amt des Bistumsverwesers erlischt mit der Wahl und dem Amtseid des neuen Bischofs.
- (4) Der Dienst des Bistumsverwesers der Altkatholischen Kirche erlischt mit Wahl und Amtseid eines neuen Bischofs, mit dem Ableben des Bistumsverwesers, seiner Emeritierung (durch Rücktritt oder anderweitig), oder seiner Abwahl durch den Synodalrat oder die Synode.

§ 13

Generalvikar

- (1) Mit der Zustimmung des Synodalrats kann der Bischof aus den Reihen der mit dem Dienst in der Altkatholischen Kirche betrauten Priester einen Generalvikar bestellen. Mit dem Bischof verwandte oder verschwägte Geistliche können nicht zum Generalvikar bestellt werden.
- (2) Als ständiger Vertreter des Bischofs für das gesamte Bistum hat der Generalvikar ordentliche Vollmacht in allen Verwaltungsangelegenheiten. In geistlichen Angelegenheiten hat er Vollmacht im vom Bischof festgesetzten Umfang.
- (3) Der Generalvikar verantwortet sich für die Ausübung seines Amtes gegenüber dem Bischof.
- (4) Der Generalvikar nimmt an der Sitzung des Synodalrats teil. Falls er nicht selbst Mitglied des Synodalrats ist, hat er im Beisein des Bischofs eine beratende Stimme und in Abwesenheit des Bischofs das volle Stimmrecht; in Abwesenheit des Bischofs darf er aber nicht den Vorsitz des Synodalrats innehaben.
- (5) Die Ausübung des Amtes des Generalvikars endet:
 - a) mit seinem Ableben
 - b) durch Rücktritt
 - c) durch Abberufung durch den Bischof
 - d) durch Freiwerden des Bischofsstuhls.

KAPITEL V SYNODALRAT

§ 14

- (1) Der Synodalrat verwaltet die Altkatholische Kirche in der Zeit zwischen den Synoden.
- (2) Der Synodalrat setzt sich aus dem Bischof, drei Vertretern aus den Reihen der Geistlichkeit, und fünf Vertretern aus den Reihen der Laienschaft zusammen, die von der Synode zum Abschluss ihrer Tagung gemäß einer von der Synode zu erlassenden Sondervorschrift gewählt werden. Gewähltes Mitglied des Synodalrats kann nur werden, wer der Altkatholischen Kirche für mindestens drei Jahre angehört hat, nach bürgerlichem Recht unbescholten und voll rechtsfähig ist. Mit Ausnahme des Bischofs dürfen nicht mehr als drei Mitglieder des Synodalrats derselben Pfarrgemeinde oder Filialgemeinde angehören. Miteinander verwandte oder verschwägte Personen können nicht gleichzeitig Synodalvertretungsmitglieder werden.

§ 15

Vorsitz

Dem Synodalrat steht der Bischof vor. Der Synodalrat wählt aus den Reihen ihrer Laienmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden des Synodalrats. Der stellvertretende Vorsitzende des Synodalrats leitet deren Sitzungen in Abwesenheit des Bischofs und kommt weiteren Aufgaben nach, wie sie ihm in dieser Satzung, in Entscheidungen des Synodalrats oder in internen Vorschriften anvertraut werden.

§ 16

Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Synodalrat

- (1) Das Amt eines gewählten Mitglieds des Synodalrats erlischt mit Ablauf der Amtszeit, mit dessen Ableben, durch Rücktritt, mit Einbuße der Voraussetzungen für die Wählbarkeit, oder durch Austritt aus der Altkatholischen Kirche. Die Einbuße der Unbescholtenheit wird von dem Synodalrat mit absoluter Mehrheit aller ihrer Mitglieder befunden. Das Amt eines Laienmitglieds des Synodalrats erlischt außerdem mit dessen Weihe.
- (2) Die Amtszeit des Synodalrats bemisst sich nach dem Zeitraum von einer Wahl einer neuen Synodalvertretung zur nächsten.
- (3) Wird die Stelle eines gewählten Mitglieds des Synodalrats vor Ablauf der Amtszeit des Synodalrats frei, so tritt eine Ersatzperson an seine Stelle. Die Ersatzpersonen rekrutieren sich aus den zwei Kandidaten für eine Stelle in dem Synodalrat (Laien und Geistlicher), die bei der Wahl zur Synodalvertretung mangels Stimmen nicht gewählt

wurden, aber unter den erfolglosen Kandidaten die meisten Stimmen erhielten. Falls eine freigewordene Stelle nicht durch eine Ersatzperson besetzt werden kann, kann Der Synodalrat durch Wahl ein anderes Mitglied für die solcherart vakante Stelle kooptieren, und zwar aus den Reihen der ordentlich ordinierten Geistlichen für eine freigewordene geistliche Stelle und aus den Reihen der Mitglieder eines beliebigen Pfarrgemeinderats oder eines Filialgemeinderats für eine freigewordene Laienstelle.

§ 17

Kompetenzbereich des Synodalrats

Der Synodalrat:

- a) verwaltet das Vermögen der Altkatholischen Kirche,
- b) setzt die Beschlüsse der Synode um und erlässt zu diesem Zwecke gemeinsam mit dem Bischof Vorschriften,
- c) legt der Synode den Haushalt und die Schlussbilanz der Altkatholischen Kirche vor,
- d) veröffentlicht alljährlich den Jahresbericht der Altkatholischen Kirche,
- e) gründet kirchliche juristische Gesellschaften und zweckgebundene Einrichtungen und stimmt dem Erwerb von Beteiligungen an juristischen Personen zu,
- f) richtet Stellen ein und besetzt diese mit Arbeitskräften, die mit der Ausübung verschiedener Dienste in der Altkatholischen Kirche betraut werden,
- g) wählt den Bistumsverweser der Altkatholischen Kirche und beruft diesen von seinem Amt ab,
- h) bestimmt bei Auflösung der Altkatholischen Kirche als juristischer Person die Art und Weise ihrer Abwicklung und die Person des Liquidators.

§ 18

Sitzungen des Synodalrats

(1) Der Synodalrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal zusammen. Der Synodalrat wird vom Vorsitzenden zu dem Termin einberufen, der auf der vorausgegangenen Sitzung des Synodalrats verabschiedet wurde. Falls der Vorsitzende den Synodalrat trotz wiederholter Aufforderung nicht einberuft, kann dies eine absolute Mehrheit ihrer Mitglieder tun.

(2) Der Synodalrat ist beschlussfähig, falls wenigstens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Synodalrat tagt anhand einer Tagesordnung, die zu Beginn der jeweiligen Sitzung verabschiedet wird, und fasst zu jedem Tagesordnungspunkt Beschlüsse.

(4) Die Beschlüsse des Synodalrats werden vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Synodalrats innerhalb von 14 Tagen im Amtsblatt der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik verlautbart. Soweit im jeweiligen Beschluss nicht anders bestimmt, treten Beschlüsse der Des Synodalrats zum Tag ihrer Verlautbarung in Kraft.

KAPITEL VI GEMEINDEN

ERSTER ABSCHNITT PFARRGEMEINDE

§ 19

(1) Die Pfarrgemeinde stellt die örtliche Gemeinschaft der Gläubigen der Altkatholischen Kirche dar, die auf unbestimmte Zeit eingerichtet wird und in der ein Pfarrer unter der Autorität des Bischofs mit der geistlichen Betreuung beauftragt ist.

(2) Eine ordentlich eingerichtete Pfarrgemeinde ist eine selbständige juristische Person. Die Bezeichnung dieser juristischen Person lautet: "Pfarrgemeinde der Altkatholischen Kirche zu...".

(3) Die Pfarrgemeinde wird nach außen vom Pfarrer bzw. ggf. dem Pfarrgemeindevweser und vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats vertreten.

§ 20

(1) Die Pfarrgemeinde ist als örtliche Gemeinschaft der Gläubigen verfasst, die der Altkatholischen Kirche angehören.

(2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinde werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt. Mitgliedschaft ist stets nur in einer Pfarr- oder Filialgemeinde möglich. Mit der Eintragung ins Mitgliederverzeichnis ist die Möglichkeit verbunden, die Rechte eines Gemeindeglieds einzufordern, wie sie sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 21

Entstehung und Untergang der Pfarrgemeinde

(1) Der Synodalrat entscheidet über Entstehung und Untergang der Pfarrgemeinde als juristischer Person gemäß tschechischem Recht. Für die Entstehung einer Pfarrgemeinde bedarf es mindestens 30 Mitglieder im Alter von mehr als 15 Jahren. Der Synodalrat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen.

(2) Das zuständige Organ der Altkatholischen Kirche beantragt unverzüglich nach der Entscheidung über die Einrichtung der Pfarrgemeinde deren Eintragung als juristische Person nach tschechischem Recht.

§ 22

Der Pastoraldienst in der Gemeinde wird vom Pfarrer und vom Bischof wahrgenommen. In allen übrigen Angelegenheiten wird die Pfarrgemeinde von der Pfarrgemeindeversammlung und vom Pfarrgemeinderat gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

Organe der Pfarrgemeinde

Pfarrgemeindeversammlung

§ 23

(1) Das mit der Vertretung der gesamten Pfarrgemeinde betraute Organ ist die Pfarrgemeindeversammlung.

(2) Mitglieder der Pfarrgemeindeversammlung sind sämtliche im Verzeichnis der Mitglieder der jeweiligen Pfarrgemeinde eingetragenen Mitglieder, die das Alter von 15 Jahren erlangt haben. An der Pfarrgemeindeversammlung kann außerdem ein Abgeordneter des Synodalrats teilnehmen, der aber kein Stimmrecht hat.

§ 24

Die Pfarrgemeindeversammlung

- a) wählt den Pfarrer und beruft diesen ab,
- b) wählt den Pfarrgemeinderat und beruft diesen ab,
- c) wählt die in die Synode entsandten Abgeordneten der Pfarrgemeinde,
- d) genehmigt den Haushalt der Pfarrgemeinde und stellt deren Abschlussbilanz fest,
- e) beschließt die Erhebung des Kirchenbeitrags, soweit ein solcher in einer Entscheidung der Synode festgesetzt wurde,
- f) entscheidet über die Verwendung eines Teils des Kirchenbeitrags zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse der Pfarrgemeinde,
- g) entscheidet über Verfügungen über das Vermögen der Pfarrgemeinde; soweit dies Immobilienbesitz betrifft, unterliegt die Entscheidung der Pfarrgemeindeversammlung der Zustimmung durch den Synodalrat,
- h) schlägt Tagesordnungspunkte für die Synode vor,
- i) beschließt über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Synode,
- j) gründet mit Zustimmung des Synodalrats juristische Personen der Pfarrgemeinde.

§ 25

(1) Die Pfarrgemeindeversammlung tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal jährlich zusammen.

(2) Die Pfarrgemeindeversammlung wird gemeinsam vom Pfarrgemeinderat und vom Pfarrer einberufen. Die Bekanntgabe der Einberufung der

Pfarrgemeindeversammlung hat der Einberufende durch mehrfache Bekanntgabe im Rahmen der regelmäßigen Gottesdienste, durch Aushang und in einem über Fernabfrage zugänglichen Medium zu veröffentlichen, und zwar mindestens einen Monat vor dem geplanten Datum, zu dem die Pfarrgemeindeversammlung stattfinden soll, und zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung. Die Pfarrgemeindeversammlung ist stets dann einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Pfarrgemeinde darum nachsuchen. Die Lösung etwaiger Streitigkeiten bezüglich der Einberufung der Pfarrgemeindeversammlung obliegt dem Bischof bzw. des Synodalrats.

(3) Sitzungen der Pfarrgemeindeversammlung steht der Pfarrgemeinderatsvorsitzende vor, der diese Sitzungen leitet.

(4) Die Pfarrgemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder der Pfarrgemeindeversammlung anwesend sind. Falls eine einberufene Pfarrgemeindeversammlung nicht der Bestimmung des vorstehenden Satzes genügt, ist die daraufhin einzuberufende Ersatzversammlung auch ohne Ansehen der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Pfarrgemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Sitzungen der Pfarrgemeindeversammlung wird ein Protokoll aufgesetzt, welches der Pfarrgemeinderatsvorsitzende unverzüglich nach Ende der Pfarrgemeindeversammlung an den Synodalrat übermittelt.

Pfarrgemeinderat

§ 26

(1) Der Pfarrgemeinderat ist die ständige Vertretung der Pfarrgemeindeversammlung.

(2) Mitglieder des Pfarrgemeinderats sind:

a) der Pfarrer bzw. der vom Bischof bestellte Pfarrgemeindevorweser,

b) die gewählten Vertreter der Pfarrgemeinde.

§ 27

(1) Die Pfarrgemeindeversammlung wählt mindestens vier und höchstens zehn Vertreter in den Pfarrgemeinderat.

(2) Die Wählbarkeit als Laienmitglied in den Pfarrgemeinderat ist an eine mindestens einjährige Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, ein Alter von

mindestens 18 Jahren und die volle Rechtsfähigkeit geknüpft.

(3) Die Amtszeit gewählter Pfarrgemeinderatsmitglieder beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Freiwerden der Stelle eines gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit wählt der Pfarrgemeinderat eine Ersatzperson aus den Reihen der Pfarrgemeindeglieder; im Falle eines Laien sind die Bedingungen der Wählbarkeit dieselben wie bei einem ordentlichen Pfarrgemeinderatsmitglied.

§ 28

Das Amt eines gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieds endet:

- a) mit Ablauf der Amtszeit,
- b) mit seinem Ableben,
- c) durch Rücktritt,
- d) durch Abberufung durch die Pfarrgemeindeglieder.

§ 29

Der Pfarrgemeinderat wählt aus der Mitte seiner Laienmitglieder den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden.

§ 30

Der Pfarrgemeinderat:

- a) stellt den Haushaltsentwurf und den Entwurf der Bilanz der Pfarrgemeinde auf,
- b) bestellt die Pfarrbediensteten,
- c) übt sämtliche Aufgaben aus, die mit der Verwaltung und der Entwicklung der Pfarrgemeinde verbunden sind, soweit diese von dieser Satzung nicht in die Hände der Pfarrgemeindeglieder, des Pfarrers, oder des Pfarrgemeindeglieds gelegt wurden.

§ 31

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt im Bedarfsfall, wenigstens aber viermal im Jahr zusammen. Pfarrgemeinderatssitzungen werden vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats nach Absprache mit dem Pfarrer in informeller Weise einberufen. Die Pfarrgemeinderatssitzung wird vom Pfarrgemeinderatsvorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit von einem der Pfarrgemeinderatsmitglieder geleitet.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, falls eine absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur Verabschiedung von Beschlüssen des Pfarrgemeinderats ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Pfarrgemeinderatsmitglieder notwendig.

(3) Über die Sitzungen des Pfarrgemeinderats wird ein Protokoll aufgesetzt, welches beim Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder aufliegt.

Pfarrer

§ 32

Der Pfarrer beteiligt sich am Hirtendienst der Kirche. Unter der Autorität des Bischofs und in Verbindung mit dem Pfarrgemeinderat leitet er die Pfarrgemeinde. In besonderer Weise kommen ihm der Dienst der Verkündigung des Evangeliums, der Feier der Sakramente, der Pastoralien und die Diakonie in der von ihm geführten Gemeinde zu. Der Pfarrer ist allen Altkatholiken, die sich in seinem Pastoratsgebiet aufhalten, ohne Ansehen deren Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde zu geistlichen Diensten verpflichtet.

§ 33

Bestellung des Pfarrers und des Pfarrgemeindeglieds

(1) Der Pfarrer wird von der Pfarrgemeindegliederwahl gewählt. Auf der Grundlage dieser Wahl wird er vom Bischof ernannt. Sowohl der gewählte Pfarrer als auch die Pfarrgemeinde können gegen die Verweigerung der Ernennung zum Pfarrer innerhalb von einem Monat Berufung bei dem Synodalkollegium einlegen. Gegen die Entscheidung des Synodalkollegiums kann bei der Synode Berufung eingelegt werden.

(2) Der Bischof kann mit Zustimmung des Synodalkollegiums einen Pfarrgemeindeglied aus den Reihen der Geistlichen der Altkatholischen Kirche bestellen, falls:

- a) die Pfarrgemeindegliederwahl auf die Ausübung des Wahlrechts der Gemeinde verzichtet,
- b) die Wahl des Pfarrers nicht stattfinden kann, oder
- c) die Gemeinde in den letzten zwei Jahren trotz Aufforderung nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat.

§ 34

Wählbarkeit zum Pfarrer

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Zugehörigkeit des Pfarranwärters zur Priestergemeinschaft der Altkatholischen Kirche gemäß § 49 dieser Verfassung.

§ 35

Amtseinführung

(1) Der Bischof bzw. ein von ihm entsprechend betrauter Priester führt den Pfarrer im Rahmen eines Gottesdiensts in sein Amt ein. In diesem Gottesdienst legt der Pfarrer das Nicäno-

Konstantinopolitanum (Große Glaubensbekenntnis) ab und bekennt sich zur Utrechter Erklärung von 1889.

(2) Vor seiner Ordination gemäß dem vorstehenden Absatz führt der ernannte Pfarrer gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat eine Inventur der Kircheneinrichtung, des Archivs der Pfarrgemeinde und des übrigen Gemeindevermögens durch und setzt hierüber ein Protokoll auf.

(3) Vor seiner Ordination erhält der Pfarrer vom Bischof die Beauftragung zur Verwesung der Pfarrgemeinde und einen Auszug aus dem Verzeichnis der kirchlichen juristischen Personen.

§ 36

Aufgaben des Pfarrers

(1) Dem Pfarrer kommt das ausschließliche Recht zur Ausübung des geistlichen Diensts zu, welches aus seiner Weihe auf dem Gebiet seiner Pfarrgemeinde herrührt. Die Rechte des Bischofs bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Andere Geistliche der Altkatholischen Kirche können auf dem Gebiet einer solchen Pfarrgemeinde dienen, falls sie vom Bischof hierzu ermächtigt oder vom Pfarrer dazu beauftragt wurden, bzw. außerdem im Notstand.

(2) Gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat führt der Pfarrer ein Verzeichnis der Pfarrgemeindemitglieder, in welchem für alle Pfarrgemeindemitglieder Name und Adresse, Geburtsdatum, Taufdatum oder Datum des Beitritts zur Altkatholischen Kirche, Familienstand (einschließlich Datum der Eheschließung), Beruf und weitere für die Stellung des Gemeindemitglieds in der Gemeinde relevante Angaben aufgeführt sind. Der Pfarrer und die Pfarrgemeinde halten dieses Mitgliederverzeichnis stets auf dem laufenden.

(3) Der Pfarrer ist für die Archivierung sämtlicher Dokumente betreffend die Pfarrgemeinde verantwortlich.

(4) Der Pfarrer erfüllt außerdem weitere Aufgaben, wie sie in Sondervorschriften der Synode oder des Synodalrats oder deren Entscheidungen vorgegeben werden.

§ 37

Ende des Pfarrdiensts; Verlegung eines Pfarrgemeindeverwesers in ein anderes Kirchspiel

(1) Der Dienst des Pfarrers erlischt

- a) mit seinem Ableben,
- b) mit seiner Emeritierung im Alter von 65 Jahren,
- c) durch Entbindung vom Amt (welche in einer Sondervorschrift geregelt ist)
- d) durch Rücktritt

- e) mit Abberufung durch die Pfarrgemeindeversammlung
- f) mit Untergang der Pfarrgemeinde.

(2) Der Bischof ist mit Zustimmung des Synodalrats berechtigt, über die Verlegung eines Pfarrgemeindeverwesers zu entscheiden, falls

- a) die Pfarrgemeinde aufgehört hat zu existieren, oder
- b) falls dies im Interesse der Kirche nötig ist; vor einer solchen Entscheidung sind der von der Entscheidung betroffene Pfarrgemeindeverweser sowie der Pfarrgemeinderat der betroffenen Pfarrgemeinde anzuhören.

(3) Bei Weggang des Pfarrers bzw. des Pfarrgemeindeverwesers soll Inventur gemacht werden. Über die Inventur wird ein Protokoll aufgesetzt, das in die Archive der Pfarrgemeinde Eingang findet.

Hilfsgeistliche

§ 38

(1) Ein Hilfsgeistlicher ist ein mit Aufgaben im geistlichen Dienst betrauter Geistlicher, wo ein Pfarrer oder Pfarrgemeindeverweser die selbständige geistliche Betreuung ausübt.

(2) Der Hilfsgeistliche wird vom Bischof auf Wunsch der Pfarrgemeindeversammlung zum Dienst in der Pfarrgemeinde bestellt. Er untersteht dem Pfarrer (Pfarrgemeindeverweser) und dem Pfarrgemeinderat und hat sich diesen gegenüber für die Ausübung seiner Tätigkeit zu verantworten. Über seine Abberufung entscheidet der Bischof mit Wissen der Pfarrgemeindeversammlung.

(3) Das Statut eines Hilfsgeistlichen kommt außerdem Geistlichen zu, die mit einem spezifischen geistlichen Dienst betraut wurden.

Der Diakon in der Pfarrgemeinde

§ 39

Der Diakon wird vom Bischof aus den Reihen der Geistlichkeit zum Dienst in der jeweiligen Pfarrgemeinde bestellt und von ihm abberufen; der Diakon steht dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat zur Verfügung, unter Berücksichtigung des Charakters seines Diensts.

Besondere Bestimmungen betreffend Pfarrgemeinden ohne Organschaften

§ 40

(1) Falls der Pfarrdienst endet, soll der Bischof unverzüglich einen Pfarrgemeindeverweser für den Zeitraum bis zur Wahl eines neuen Pfarrers bestellen.

Dem Pfarrgemeindeverweser kommen sämtliche Rechte im Einklang mit dem Grad seiner Weihe zu. Der Pfarrgemeindeverweser verantwortet sich kraft seines Amtes dem Bischof und dem Synodalrat gegenüber und ist an deren Weisungen gebunden, soweit diese nicht anders entscheiden. Der Pfarrgemeindeverweser wird vom Bischof schriftlich ernannt und mit Zustimmung des Synodalrats abberufen.

(2) Wo in einer Pfarrgemeinde kein Pfarrgemeinderat gebildet werden kann, soll die Pfarrgemeindeversammlung ein Laienmitglied der Pfarrgemeinde wählen, welches die Kriterien für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat gemäß dieser Satzung erfüllt. Dieses Mitglied der Pfarrgemeinde bildet gemeinsam mit dem Pfarrer oder, wo kein solcher, mit dem Pfarrgemeindeverweser die Pfarrgemeindevvertretung. Die Pfarrgemeindevvertretung erfüllt die Rolle des Pfarrgemeinderats. Sie fasst ihre Beschlüsse einmütig.

ZWEITER ABSCHNITT FILIALGEMEINDEN

§ 41

(1) Filialgemeinden werden als örtliche Gemeinschaft von zur Altkatholischen Kirche gehörenden Gläubigen eingerichtet.

(2) Die Mitglieder der Filialgemeinde werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt. Mit der Eintragung ins Mitgliederverzeichnis ist die Möglichkeit verbunden, die Rechte eines Gemeindeglieds einzufordern, wie sie sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 42

Entstehung und Untergang

(1) Der Synodalrat entscheidet über Entstehung und Untergang der Filialgemeinde. Für die Entstehung einer Filialgemeinde bedarf es mindestens 15 Mitglieder im Alter von mehr als 15 Jahren. Der Synodalrat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen. Falls eine Filialgemeinde auf dem Gebiet einer Pfarrgemeinde entstehen soll, bedarf dies der Zustimmung der Pfarrgemeindeversammlung der betreffenden Pfarrgemeinde. Der Synodalrat verhandelt den Antrag auf Einrichtung einer Filialgemeinde, die dann vom Bischof zusammen mit dem Synodalrat eingerichtet wird, vorausgesetzt, auch die betroffene Pfarrgemeinde hat ihr Einverständnis gegeben.

(2) Falls die Filialgemeinde als juristische Person gemäß tschechischem Recht eingetragen werden soll,

beantragt das zuständige Organ der Altkatholischen Kirche die Eintragung.

§ 43

Die Filialgemeinde kann auf der Grundlage einer Entscheidung des Synodalrats als juristische Person gegründet werden. Deren Bezeichnung lautet in einem solchen Fall: „Filialgemeinde der Altkatholischen Kirche zu ...“.

Verwaltung von Filialgemeinden

§ 44

Filialgemeindeverweser

Der Bischof bestellt einen Filialgemeindeverweser für die Filialgemeinde. Der Filialgemeindeverweser hat gegenüber der Filialgemeinde dieselben Rechte und Pflichten wie ein Pfarrer gegenüber der Pfarrgemeinde, und erstattet dem Bischof und dem Synodalrat regelmäßig Bericht über die Verwaltung der Gemeinde. Falls der Filialgemeindeverweser zugleich Pfarrer oder Pfarrgemeindeverweser ist, hat er seine Schritte bei der Verwaltung der Filialgemeinde im Einklang mit dem Pfarrgemeinderat der jeweiligen Pfarrgemeinde zu tätigen, wobei er die Verwaltung der eigenen Pfarrgemeinde nicht gefährden oder wesentlich beeinträchtigen darf.

§ 45

Filialgemeindeversammlung

Das mit der Vertretung der gesamten Filialgemeinde betraute Organ ist die Filialgemeindeversammlung. Mitglieder der Filialgemeindeversammlung sind sämtliche im Verzeichnis der Mitglieder der jeweiligen Filialgemeinde eingetragenen Mitglieder, die das Alter von 15 Jahren erlangt haben.

Die Filialgemeindeversammlung:

- a) wählt den Filialgemeinderat und beruft diesen ab,
- b) wählt die in die Synode entsandten Abgeordneten,
- c) schlägt Tagesordnungspunkte für die Synode vor,
- d) entscheidet über Verfügungen über das Vermögen der Filialgemeinde; soweit dies Immobilienbesitz betrifft, unterliegt die Entscheidung der Filialgemeindeversammlung der Zustimmung durch den Synodalrat.

Für die Einberufung der Filialgemeindeversammlung, ihre Beschlussfähigkeit und die Verabschiedung von Beschlüssen gelten die Bestimmungen zur Pfarrgemeindeversammlung entsprechend.

§ 46

Filialgemeinderat

In der Filialgemeinde wird ein Filialgemeinderat als deren ständige Vertretung eingerichtet. Der Filialgemeinderat setzt sich aus dem Filialgemeindevorweser und mindestens 2 von der Filialgemeindeversammlung gewählten Mitgliedern der Filialgemeinde zusammen. Für die Wahl und die Stellung des Filialgemeinderats gelten in angemessener Weise die Bestimmungen zum Pfarrgemeinderat. Der Filialgemeindevorweser überstellt die Protokolle der Filialgemeinderatsversammlungen unverzüglich nach der Sitzung an den Synodalrat zur Stellungnahme.

**DRITTER ABSCHNITT
DIASPORA**

§ 47

Soweit der Bischof und der Synodalrat nicht anders entscheiden, wird der geistliche Dienst für altkatholische Gläubige, die außerhalb des Kirchspiels leben, für das sie eingetragen sind, vom Geistlichen der nächstgelegenen Gemeinde erbracht. Falls an einem Ort außerhalb des Kirchspiels einer Pfarr- oder Filialgemeinde eine Gruppe von mindestens fünf altkatholischen Gläubigen zusammenkommt, hat diese das Recht, den Synodalrat um eine vorläufige geistliche Betreuung zu ersuchen. Der Bischof kann in einem solchen Fall in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat der nächstgelegenen Pfarrgemeinde einen der Laien am Ort der Diaspora mit der Leitung geistlicher Begegnungen bzw. der Feier von Wortgottesdiensten betrauen und, soweit möglich, für die gelegentliche Anwesenheit eines Geistlichen sorgen.

**KAPITEL VII
GEISTLICHKEIT**

§ 48

(1) Geistlicher ist, wer Mitglied der Altkatholischen Kirche ist und in der Altkatholischen Kirche das Sakrament der Weihe für das jeweilige Amt empfangen hat oder dessen Empfang des besagten Sakraments in einer anderen Kirche förmlich anerkannt wurde.

(2) Die Geistlichkeit schart sich um den Bischof. Der Bischof gibt die sakramentalen Handlungen der Geistlichen vor und hat die Aufsicht über deren Praxis; auf diese Weise gewährleistet er mit Hilfe der Geistlichen das sakramentale Leben der Altkatholischen Kirche.

(3) Die Geistlichen sind der Altkatholischen Kirche gegenüber für sakramentale Handlungen verantwortlich, die sie im Rahmen ihrer Weihe

erbringen, sowie für die Ausführung sonstiger, ihnen von der Altkatholischen Kirche anvertrauter Vollmachten.

§ 49

Priester

(1) Priester in der Altkatholischen Kirche ist:

- a) wer als Mitglied der Altkatholischen Kirche die entsprechende Weihe erhalten hat,
- b) wer als Mitglied der Altkatholischen Kirche von einer anderen Kirche die Weihe erhalten hat und die in einer Sondervorschrift der Synode vorgegebenen Bedingungen erfüllt,
- c) wer als Priester einer Mitgliedskirche der Utrechter Union altkatholischer Kirchen oder einer Kirche, mit der die altkatholische Kirche in voller Abendmahlsgemeinschaft lebt, vom Bischof in ein Vertragsverhältnis aufgenommen wurde oder die bischöfliche Zustimmung zum priesterlichen Wirken auf dem vom Bischof verwalteten Gebiet hat.

(2) Hauptsächlichster Auftrag der Priester in der Altkatholischen Kirche sind der Sakramentsdienst gemäß ihrer Weihe, die geistliche Betreuung der Altkatholiken am Ort ihres Wirkens, die Katechese, Evangelisierung und gegebenenfalls der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

(3) Zum Priester können nur Priesteramtsanwärter geweiht werden, die die in einer Sondervorschrift der Synode vorgegebenen Bedingungen erfüllen.

§ 50

Diakone

(1) Diakon in der Altkatholischen Kirche ist:

- a) wer als Mitglied der Altkatholischen Kirche die Weihe zum Diakon erhalten hat,
- b) wer als Mitglied der Altkatholischen Kirche von einer anderen Kirche die Weihe erhalten hat und die in einer Sondervorschrift der Synode vorgegebenen Bedingungen erfüllt,
- c) wer als Diakon einer Mitgliedskirche der Utrechter Union altkatholischer Kirchen oder einer Kirche, mit der die altkatholische Kirche in voller Abendmahlsgemeinschaft lebt, vom Bischof in ein Vertragsverhältnis aufgenommen wurde oder die bischöfliche Zustimmung zum Wirken als Diakon auf dem vom Bischof verwalteten Gebiet hat.

(2) Hauptsächlichster Auftrag der Diakone sind der Dienst an Bedürftigen (Wohltätigkeit, Diakonie), die Sorge um Arme, Kranke und Alte, die Katechese, Evangelisierung und gegebenenfalls der Religionsunterricht am Ort ihres Wirkens. Die Diakone stehen dem Bischof (und gemäß dessen Weisungen gegebenenfalls auch anderen Geistlichen) zur Gewährleistung der geistlichen Betreuung und des liturgischen Lebens zur Verfügung. Gemäß ihrer

Weihe beteiligen sie sich am sakramentalen Leben der Kirche.

(3) Zum Diakon können nur Diakonatsanwärter geweiht werden, die die in einer Vorschrift der Synode vorgegebenen Bedingungen erfüllen.

KAPITEL VIII PASTORALASSISTENTEN

§ 51

(1) Auf Vorschlag des Pfarrgemeinderats und mit der Zustimmung des Pfarrers (bzw. des Pfarrgemeindevorstandes) oder des Filialgemeinderats und mit der Zustimmung des Filialgemeindevorstandes können auf Gemeindeebene Pastoralassistenten bestellt werden. Sie werden vom Bischof bestellt und abberufen und genießen die Rechte und Pflichten von Hilfsgeistlichen, mit Ausnahme des der Geistlichkeit vorbehaltenen Sakramentsdiensts.

(2) Der Pastoralassistent ist ein Mitglied der Altkatholischen Kirche, das von einem Geistlichen mit der systematischen Arbeit im Pastoraldienst, der Katechese, der Evangelisierung, dem Religionsunterricht, oder der Arbeit mit Kindern, Kranken, Alten und sozial Schwachen im konkreten Umfeld der geistlichen Betreuung beauftragt wurde.

(3) Zum Pastoralassistent kann nur ein Mitglied der Altkatholischen Kirche bestellt werden, das die in einer Sondervorschrift der Synode vorgegebenen Bedingungen erfüllt.

KAPITEL IX DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

§ 52

Mitglieder der Altkatholischen Kirche die ihren Pflichten bzw. den von dieser Satzung vorgegebenen Bestimmungen nicht ordentlich nachkommen, können mit einer Disziplinarstrafe belegt werden, die vom Bischof, dem Synodalrat und der Synode im Umfang der ihnen durch Sondervorschrift zuerkannten Kompetenzen erteilt wird.

KAPITEL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53

(1) Diese Satzung der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik wurde von der 46. Synode der Altkatholischen Kirche verabschiedet, die am 1. und 2. Oktober 2010 tagte; die Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Diese Satzung steht im Einklang mit tschechischem Recht.

(3) Mit der Verabschiedung dieser Satzung der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik werden zum 31.12.2010 die Synodalordnung und die Ordnung der Kirchengemeinden der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik vom 15.11.1997 aufgehoben.

(4) Die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bischof der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik und dem anglikanischen Bischof von Gibraltar in Europa vom 17.9.2000 bleiben von dieser Satzung unberührt.